

Landeshauptstadt  
München  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80331 München

Christian Ude

Herrn Bundesfinanzminister *1.*  
Dr. Wolfgang Schäuble  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

EINGANG IM MINISTERBÜRO		
am: <b>30. JUNI 2011</b>		
Geschäftsgang über	K	Kopie an:
<i>HK</i>	SP	
<i>AL IV</i>	MB	
<i>ist B</i>	KR	
<i>in d. B. um:</i>	PWZ	
<i>AF für M</i>	P	
<i>RE für PSt</i>	ÖA	
<i>Erledigung / Beantwortung</i>	B	
<i>Stellenantrag / Kennzeichnung</i>	R	
		LCB: zdA
		weglegen

Datum

29. Juni 2011

30. Juli 2011

*Ude***Dividendenstripping**

Unser Zeichen: BOB-Eck-9220-1-6001

Sehr geehrter Herr Bundesfinanzminister Dr. Schäuble,

Dividendenstripping wird von der Finanzverwaltung nach meinem Kenntnisstand grundsätzlich als ein Gestaltungsmissbrauch gemäß § 42 AO eingestuft. Es ist damit steuerlich als unwirksam zu werten. Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil aus dem Jahre 1999 das Dividendenstripping für zulässig erklärt. Ihr Ministerium hat hinsichtlich dieses Urteils jedoch einen Nichtanwendungserlass verfügt. Mit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens im Jahre 2000 entfiel die Möglichkeit des Körperschaftsteuerabzugs und damit die Basis für das Dividendenstripping.

Nunmehr liegen mir jedoch Erkenntnisse vor, dass von Kreditinstituten das Dividendenstripping in einer neuen Form praktiziert wird. Das Kreditinstitut unterstützt hierbei ausländische Anleger bei der Umgehung der deutschen Kapitalertragsteuer. Das Kreditinstitut erwirbt hierbei vor der Dividendenzahlung deutsche Aktien von ausländischen Anlegern. Gleichzeitig wird ein Verkauf nach dem Dividendentermin über Termingeschäfte vereinbart. Durch die Teilung der gesparten Kapitalertragssteuer sind diese Transaktionen sowohl für das Kreditinstitut wie auch für den ausländischen Anleger vorteilhaft. Nach meinem Kenntnisstand handelt es sich dabei um eine derzeit legale Steuergestaltungsmöglichkeit.

Ich darf daher mit diesem Schreiben anregen, diese Regelungslücke zu schließen und damit das Aufkommen an Kapitalertragssteuer zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen

*C. Ude*

Christian Ude

Eingang im Büro
04. Juli 2011
St. Dr. Beus

Büro der Leitung
Eingang: 04. Juli 2011
LCB-1994/2011

Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München  
Telefon: 233 92461  
Telefax: 233-27280

2011  
[Redacted] (Pool IV C)

Dok.-Nr.: 2011/0547994

**Von:** [Redacted] (IV C 1)  
**Gesendet:** Dienstag, 5. Juli 2011 09:37  
**An:** Referat IVC2; [Redacted] (IV C 2); [Redacted] (IV C 2); [Redacted] (IV C 2)  
**Cc:** [Redacted] (IV C 2); [Redacted] (IV C 1); [Redacted] (IV C 1 / PPO)  
**Betreff:** WG: Gescanntes Bild von SCB470AF  
**Anlagen:** dtpberlin@bmf.bund.de\_20110704\_174543.pdf



dtpberlin@bmf.bund.de\_20110704...

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei sende ich euch eine Anfrage des Oberbürgermeisters von München zu Dividendenstripping zur Kenntnis.

Über eine kurze Vorabbesprechung würde ich mich freuen und schlage als Termin den 7.7.2011 14.00 Uhr vor.

Mit freundlichen Grüßen

-----Ursprüngliche Nachricht-----  
**Von:** [Redacted] (IV C 1 / PPO)  
**Gesendet:** Dienstag, 5. Juli 2011 08:39  
**An:** [Redacted] (IV C 1)  
**Cc:** [Redacted] (IV C 1)  
**Betreff:** WG: Gescanntes Bild von SCB470AF

bitte Kontakt mit IV C 2 aufnehmen

-----Ursprüngliche Nachricht-----  
**Von:** Büro-ALIV  
**Gesendet:** Dienstag, 5. Juli 2011 08:19  
**An:** Referat IVC1; [Redacted] (IV C 1 / PPO); [Redacted] (IV C 1 / PPO)  
**Betreff:** WG: Gescanntes Bild von SCB470AF

Sehr geehrte Kollegen,

anliegendes Schreiben übersende ich m.d.B. um Übernahme.

Vielen Dank

-----Ursprüngliche Nachricht-----  
**Von:** DTP Berlin im Auftrag von dtpberlin@  
**Gesendet:** Montag, 4. Juli 2011 19:46  
**An:** [Redacted] (LCB)  
**Betreff:** Gescanntes Bild von SCB470AF

Antwort an: dtpberlin@bmf.bund.de <dtpberlin@bmf.bund.de>  
 Gerätename: SCB470AF  
 Gerätemodel: MX-3500N  
 Standort: DRH 3358

Dateiformat: PDF MKR(G4)  
 Auflösung: 200dpi x 200dpi

Angehängte Datei ist eingescanntes Bild im PDF Format.  
 Verwenden Sie den Acrobat(R)Reader 4.0 oder eine spätere Version oder den Adobe(R) Reader(TM) von Adobe Systems Incorporated, um das Dokument anzuzeigen.  
 Den Acrobat(R)Reader 4.0 oder eine spätere Version oder den Adobe(R)Reader(TM) kann

Landeshauptstadt  
München  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80313 München

Christian Ude

Herrn Bundesfinanzminister 1.  
Dr. Wolfgang Schäuble  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

EINGANG IM MINISTERBÜRO	
am: 30. JUNI 2011	
Geschäftsgang über	K
PSt HK	SP
AL IV	MB
m. d. B. um:	KR
AE für M	PWZ
AE für PSt HK / St	P
Erledigung / Beantwortung	ÖA
Stellungnahme / Kenntnisnahme	B
	R

Kopie an:

20. Juli 2011

LCB: zdA  
weglegen

11/16 < VII  
L. Ude

Datum

29. Juni 2011

**Dividendenstripping**

Unser Zeichen: BOB-Eck-9220-1-6001

Sehr geehrter Herr Bundesfinanzminister Dr. Schäuble,

Dividendenstripping wird von der Finanzverwaltung nach meinem Kenntnisstand grundsätzlich als ein Gestaltungsmissbrauch gemäß § 42 AO eingestuft. Es ist damit steuerlich als unwirksam zu werten. Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil aus dem Jahre 1999 das Dividendenstripping für zulässig erklärt. Ihr Ministerium hat hinsichtlich dieses Urteils jedoch einen Nichtanwendungserlass verfügt. Mit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens im Jahre 2000 entfiel die Möglichkeit des Körperschaftsteuerabzugs und damit die Basis für das Dividendenstripping.

Nunmehr liegen mir jedoch Erkenntnisse vor, dass von Kreditinstituten das Dividendenstripping in einer neuen Form praktiziert wird. Das Kreditinstitut unterstützt hierbei ausländische Anleger bei der Umgehung der deutschen Kapitalertragsteuer. Das Kreditinstitut erwirbt hierbei vor der Dividendenzahlung deutsche Aktien von ausländischen Anlegern. Gleichzeitig wird ein Verkauf nach dem Dividendentermin über Termingeschäfte vereinbart. Durch die Teilung der gesparten Kapitalertragssteuer sind diese Transaktionen sowohl für das Kreditinstitut wie auch für den ausländischen Anleger vorteilhaft. Nach meinem Kenntnisstand handelt es sich dabei um eine derzeit legale Steuergestaltungsmöglichkeit.

Ich darf daher mit diesem Schreiben anregen, diese Regelungslücke zu schließen und damit das Aufkommen an Kapitalertragssteuer zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Ude

Eingang im Büro  
04. Juli 2011  
St. Dr. BeusBüro der Leitung  
Eingang: 04. Juli 2011  
LCB-1994/2011Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München  
Telefon: 233-92461  
Telefax: 233-27290

05.07.2011

29

[REDACTED] (Pool IV C)

Dok.-Nr. 2011/0548000

Von: [REDACTED] (IV C 1)  
 Gesendet: Dienstag, 5. Juli 2011 13:50  
 An: [REDACTED] (IV A 3)  
 Cc: [REDACTED] (IV C 1); [REDACTED] (IV C 1 / PPO)  
 Betreff: WG: Gescanntes Bild von SCB470AF

Anlagen: dtpberlin@bmf.bund.de\_20110704\_174543.pdf



dtpberlin@bmf.bund  
 .de\_20110704...

Sehr geehrter [REDACTED]  
 unter Bezugnahme auf unser Telefonat übersende ich Ihnen die Anfrage von OB Christian Ude zur Kenntnis.  
 Über den Termin der Besprechung mit IV C 2 werde ich Sie gesondert informieren.  
 Mit freundlichen Grüßen  
 [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----  
 Von: [REDACTED] (IV C 1 / PPO)  
 Gesendet: Dienstag, 5. Juli 2011 08:39  
 An: [REDACTED] (IV C 1)  
 Cc: [REDACTED] (IV C 1)  
 Betreff: WG: Gescanntes Bild von SCB470AF

bitte Kontakt mit IV C 2 aufnehmen.

-----Ursprüngliche Nachricht-----  
 Von: Büro-ALIV  
 Gesendet: Dienstag, 5. Juli 2011 08:19  
 An: Referat IV C 1; [REDACTED] (IV C 1 / PPO); [REDACTED] (IV C 1 / PPO)  
 Betreff: WG: Gescanntes Bild von SCB470AF

Sehr geehrte Kollegen,

anliegendes Schreiben übersende ich m.d.B. um Übernahme.

Vielen Dank  
 [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----  
 Von: DTP Berlin im Auftrag von dtpberlin@  
 Gesendet: Montag, 4. Juli 2011 19:46  
 An: [REDACTED] (LCB)  
 Betreff: Gescanntes Bild von SCB470AF

Antwort an: dtpberlin@bmf.bund.de <dtpberlin@bmf.bund.de>  
 GeräteName: SCB470AF  
 GeräteModel: MX-3500N  
 Standort: DRH 3358

Dateiformat: PDF MMR(G4)  
 Auflösung: 200dpi x 200dpi

Angehängte Datei ist eingescanntes Bild im PDF Format.  
 Verwenden Sie den Acrobat(R)Reader 4.0 oder eine spätere Version oder den Adobe(R) Reader(TM) von Adobe Systems Incorporated, um das Dokument anzuzeigen.  
 Den Acrobat(R)Reader 4.0 oder eine spätere Version oder der Adobe(R)Reader(TM) kann über die folgende URL-Adresse geladen werden:  
 Adobe, das Adobe-Logo, Acrobat, das Adobe PDF-Logo und Reader sind eingetragene Warenzeichen der Adobe Systems Incorporated in den Vereinigten Staaten und in anderen Ländern.

<http://www.adobe.com/>

3021



Landeshauptstadt  
München  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80331 München

Christian Ude

Herrn Bundesfinanzminister *1.*  
Dr. Wolfgang Schäuble  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

EINGANG IM MINISTERBÜRO	
am: 30. JUNI 2011	
Geschäftsgang über:	K
<i>a. H. Dr. 42</i>	SP
PSt <i>HK</i> ist <i>B</i>	MB
AL <i>JK</i>	KR
m. d. B. um:	PWZ
<i>AE für M</i>	P
<i>AE für PSt HK St</i>	ÖA
Erwidigung / Beantwortung	B
Steuererhebung / Kenntnisnahme	R
Kopie an:	
<i>1000000</i>	
LCB: zdA	
weglegen	

*20. Juli 2011*

Datum  
*29. Juni 2011*

**Dividendenstripping**

Unser Zeichen: BOB-Eck-9220-1-6001

Sehr geehrter Herr Bundesfinanzminister Dr. Schäuble,

Dividendenstripping wird von der Finanzverwaltung nach meinem Kenntnisstand grundsätzlich als ein Gestaltungsmissbrauch gemäß § 42 AO eingestuft. Es ist damit steuerlich als unwirksam zu werten. Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil aus dem Jahre 1999 das Dividendenstripping für zulässig erklärt. Ihr Ministerium hat hinsichtlich dieses Urteils jedoch einen Nichtanwendungserlass verfügt. Mit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens im Jahre 2000 entfiel die Möglichkeit des Körperschaftsteuerabzugs und damit die Basis für das Dividendenstripping.

Nunmehr liegen mir jedoch Erkenntnisse vor, dass von Kreditinstituten das Dividendenstripping in einer neuen Form praktiziert wird. Das Kreditinstitut unterstützt hierbei ausländische Anleger bei der Umgehung der deutschen Kapitalertragsteuer. Das Kreditinstitut erwirbt hierbei vor der Dividendenzahlung deutsche Aktien von ausländischen Anlegern. Gleichzeitig wird ein Verkauf nach dem Dividentetermin über Termingeschäfte vereinbart. Durch die Teilung der gesparten Kapitalertragssteuer sind diese Transaktionen sowohl für das Kreditinstitut wie auch für den ausländischen Anleger vorteilhaft. Nach meinem Kenntnisstand handelt es sich dabei um eine derzeit legale Steuergestaltungsmöglichkeit.

Ich darf daher mit diesem Schreiben anregen, diese Regelungslücke zu schließen und damit das Aufkommen an Kapitalertragssteuer zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Ude

Eingang im Büro  
04. Juli 2011  
St Dr. Beus

Büro der Leitung  
Eingang: 04. JULI 2011  
*LCB-1994/2011*

Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München  
Telefon: 233-92481  
Telefax: 233-27290

IV C 1 - S 2252/08/10001

██████████ / 2011/0556920 / ██████████

. Juli 2011

Fax: ██████████

I.  
PSt HK

über

St B

auf dem Dienstweg

m. d. B. um Zeichnung des Antwortentwurfes zu I.

- **Bund/Länderverhältnis nicht betroffen**
- **Bundeshaushalt nicht betroffen**

Schreiben des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt München Christian Ude

**I. Vorschlag**

Kopf PSt HK

Az.: -wie vor-

An den  
Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt München  
Herrn Christian Ude  
Marienplatz 8  
80331 München

- 2 -

Dividendenstripping

Ihr Schreiben vom 29. Juni 2011

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Ude,

vielen Dank für das o. g. Schreiben an den Bundesfinanzminister. Dr. Schäuble hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Sie machen auf ein Ihnen bekannt gewordenes Geschäftsmodell aufmerksam, das den Erwerb inländischer Aktien von ausländischen Kapitalanlegern durch Kreditinstitute vor dem Dividendenstichtag beinhaltet, bei gleichzeitigem oder zeitnaheem Abschluss eines Termingeschäftes, das die Rückveräußerung von Aktien des gleichen Unternehmens nach dem Dividendenstichtag zum Gegenstand hat.

Die von Ihnen geschilderte Gestaltung wird in der Praxis als Strategie zur Vermeidung der Besteuerung inländischer Dividendenerträge ausländischer Anteilseigner sowie inländischer Kommunen als Anteilseigner diskutiert. Die Ausgestaltung ist auf unterschiedlichste Weise möglich, insbesondere durch Kombination von zwei Kassageschäften oder durch Verknüpfung von Kassageschäften mit Termin- oder Optionsgeschäften. Wesentliches Merkmal dieser Gestaltung ist dabei die Nutzbarmachung der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Dividendenerträgen einerseits und Veräußerungsgewinnen andererseits.

**Kommentar:** Unter dem Begriffe „Dividendenstripping“ wurden bis 2000/01 die Fälle des § 50c EStG subsumiert (Anrechnung KSt). Für „neuzzeitliche“ Fälle ab 2001/02 wird dieser Begriff nach hiesigem Kenntnisstand nicht verwendet.

**Kommentar:** Wichtig! Die Gestaltung dürfte auch und nicht selten bei Kommunen vorkommen. Darauf sollte mit der bewusst kurzen Ergänzung hingewiesen werden.

Ob in der von Ihnen geschilderten Gestaltung tatsächlich kein Fall des § 42 Abgabenordnung vorliegt oder eine gesonderte gesetzliche Regelung erforderlich sein wird, kann derzeit nicht abschließend geklärt werden, da die konkreten Umstände der von Ihnen genannten Gestaltung sowie ggf. ähnliche Gestaltungen nicht bekannt sind. Gegenwärtig liegen auch keine Erkenntnisse vor, die im Hinblick auf mögliche Strategien dieser Gestaltung ein systematisches Vorgehen von Marktteilnehmern nahe legen. Auch von Seiten der Bundesländer wurde bisher nicht auf diese Problematik hingewiesen. Die Thematik wird aber kurzfristig auf Arbeitsebene weiterverfolgt.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

z. U.  
PSt HK

I. Sachverhalt und Stellungnahme

- 3 -

Der Oberbürgermeister der Stadt München Christian Ude berichtet über ihm vorliegende Erkenntnisse, dass inländische Kreditinstitute ausländische Anleger bei der Umgehung der deutschen Kapitalertragsteuer unterstützen. Durch das beschriebene Modell vermeiden die ausländischen Kapitalanleger die auf Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen häufig eintretende Definitivbelastung von 15 % mit deutscher Kapitalertragsteuer auf die Dividenerträge. Durch die Veräußerung der Aktien vor dem Dividendenstichtag erzielt der ausländische Kapitalanleger einen Veräußerungserlös, der zwar nach nationalem Steuerrecht steuerpflichtig wäre, aber in Deutschland regelmäßig nicht besteuert werden darf, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Wohnsitzstaat des Anlegers abgeschlossen wurde. Entsprechend dem OECD-Standard hat regelmäßig nur der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht auf diese Veräußerungserlöse. Wirtschaftlichen Sinn macht die Gestaltung für den ausländischen Anleger allerdings nur dann, wenn er nach der für ihn geltenden nationalen Steuergesetzgebung im Wohnsitzstaat nicht der Besteuerung unterliegt oder dort nur in geringem Umfang besteuert wird.

Außerdem ist zu beachten, dass die Gestaltung auch von (inländischen) Kommunen erfolgreich durchgeführt werden kann, da bezüglich der steuerlichen Behandlung von Dividenden und der Veräußerung von Anteile eine entsprechende, aber lediglich rein nationale Ausgangslage besteht.

Um die Kapitalbeteiligung unmittelbar nach dem Dividendenstichtag wieder zu erwerben, wird mit der Veräußerung ein Termingeschäft kombiniert. Die konkreten Modalitäten (z.B. Erwerb zu einem fest vereinbarten Rückkaufspreis) sind nicht bekannt.

Auf Ebene des erwerbenden Kreditinstituts kommt regelmäßig die Steuerbefreiung des § 8b KStG nicht zur Anwendung, da die Anteile nach § 1a des Kreditwesengesetzes dem Handelsbuch zuzurechnen sind (§ 8b Abs. 7 KStG). Der steuerpflichtigen Dividende steht ein zu berücksichtigender Wertverlust der Anteile infolge der Dividendenausschüttung gegenüber. Regelmäßig wird sich daher auf Ebene des Kreditinstituts insgesamt ein zu berücksichtigendes steuerliches Ergebnis in Höhe der zwischen dem Kreditinstitut und dem Anleger aufgeteilten Marge ergeben. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass diese Gestaltung auch außerhalb von Kreditinstituten möglich wäre.

Dieses Modell ist eine Ausgestaltungsform verschiedener Strategien, die in der Literatur zur Vermeidung der Besteuerung von Dividenerträgen ausländischer Anteilseigner diskutiert werden. Je nach Kombination von Kassa, Termin- und Optionsgeschäften sind auch andere Konstellationen denkbar.

In der Vergangenheit waren zum 2000/2001 abgeschafften Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren Einzelfälle des sog. „Dividendenstrippings“ bereits Gegenstand von Entscheidungen des Bundesfinanzhofes. Das sog. „Dividendenstripping“ entsprach dem vom



- 4 -


Oberbürgermeister Ude geschilderten Modell (Veräußerung vor und Rückerwerb nach dem Dividendenstichtag) und zielte darauf ab, Körperschaftsteuer-Anrechnungen zu erreichen, die insbesondere Steuerausländern verwehrt geblieben waren. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 20.11.2007 (I R 85/05) entschieden, dass die Veräußerung von Aktien unmittelbar vor dem Dividendenstichtag mit anschließendem zeitnahen Rückerwerb anzuerkennen ist, ein Missbrauch im Sinne des § 42 AO sei nicht gegeben. Ob diese Rechtsprechung auf den konkreten Fall übertragen werden kann, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Jedenfalls erscheint im Hinblick auf die Rechtsprechung des I. Senats des BFH fraglich, ob § 42 AO zielführend sein wird.

Ggf. wäre die Einführung einer gesetzlichen Regelung zu prüfen. Aktuell liegen keine konkreten Erkenntnisse über derartige Modelle vor. Auch dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen ist kein Fall bekannt, der Anlass für das Schreiben sein könnte. Die Thematik wird aber auf Arbeitsebene diskutiert werden, insbesondere wie Sachverhalte der beschriebenen Art anlässlich von Betriebsprüfungen ermittelt werden können, um Art und Umfang der Geschäfte zu konkretisieren.

IV C 2 und IV A 3 haben mitgezeichnet.

2. z. d. A.

 1317

 1317

 1217

